



# UPR Empfehlungen an die Schweiz

---

Inoffizielle Übersetzung – Original in Englisch – nur die englische Version ist verbindlich

## II. Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen

### 122. Die im Rahmen des Dialogs formulierten/unten aufgeführten Empfehlungen werden von der Schweiz unterstützt:

122.1. Das Übereinkommen zum Schutz aller Personen gegen das Verschwindenlassen (Spanien) (Frankreich) ratifizieren; einen Beitritt zum Übereinkommen zum Schutz aller Personen gegen das Verschwindenlassen in Betracht ziehen (Paraguay) (Argentinien).

122.2. Das Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifizieren (Spanien) (Frankreich) (Indien) (Ungarn) (Griechenland) (Slowakei); weitere Massnahmen im Hinblick auf die Ratifizierung des Übereinkommens zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen ergreifen (Irak); das Konsultationsverfahren zur Ratifikation des Übereinkommens zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen fortsetzen (Chile); die Ratifikation des Übereinkommens zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen umsetzen (Ägypten); die Ratifikation des Übereinkommens zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen fördern (Mexiko); den Ratifikationsprozess des Übereinkommens zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen beschleunigen (Ruanda); die Möglichkeit eines Beitritts zum Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen prüfen (Paraguay); das Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen möglichst rasch ratifizieren (China).

122.3. Den Beitritt zum Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen und weiteren wichtigen Menschenrechtsabkommen, insbesondere jenen, zu denen sie sich im letzten UPR bekannt hat, beschleunigen (Bhutan).

122.4. Die Ratifikation internationaler Menschenrechtsinstrumente weiterverfolgen und für ihre Umsetzung sorgen (Benin); ihre Anstrengungen zur Unterzeichnung und Ratifikation internationaler Menschenrechtsinstrumente, bei denen sie noch nicht Mitglied ist, verstärken, namentlich jener, die zu unterzeichnen und zu ratifizieren sie zugesagt hat (Kambodscha); den Ratifikationsprozess internationaler Menschenrechtsinstrumente fortsetzen (Côte d'Ivoire).

122.5. Wirksame Massnahmen treffen und die Bemühungen zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus verstärken, um ein harmonisches Zusammenleben von verschiedenen ethnischen und religiösen Gemeinschaften zu fördern (China).

122.6. Die Umsetzung von Programmen und Massnahmen zur Bekämpfung und Prävention von Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit fortsetzen und für Fortschritte bei der Chancengleichheit sorgen (Kuba).

- 122.7. Die Bemühungen im Bereich Ausländerintegration ergänzen durch ein aktives Engagement für die Bekämpfung der Diskriminierung (Ecuador).
- 122.8. Weitere Massnahmen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung, Ausländerfeindlichkeit und anderen Arten von Intoleranz ergreifen (Sri Lanka).
- 122.9. Die Bemühungen um Prävention und Bekämpfung von Fällen rassistischer, antisemitischer und extremistischer Äusserungen und Handlungen, wie sie in der Schweiz in letzter Zeit vorgekommen sind, weiterführen (Russische Föderation).
- 122.10. Die Anstrengungen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz, vor allem gegen Asylsuchende, Migrantinnen und Migranten und Personen afrikanischer Herkunft, verstärken (Tunesien).
- 122.11. Für alle Asyl- und Rückführungshäftlinge den Zugang zu Anwälten sowie die Unterrichtung und den Zugang zur konsularischen Vertretung gewährleisten gemäss den internationalen gesetzlichen Verpflichtungen einschliesslich Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (USA).
- 122.12. Ihre Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassismus, Intoleranz und Fremdenhass in der Gesellschaft verstärken (Algerien).
- 122.13. Ihre Anstrengungen zur Sicherstellung einer verbesserten Integration der Ausländerinnen und Ausländer in die Schweizer Gesellschaft weiterführen (Angola).
- 122.14. Anstrengungen u.a. in Form von Bildung und Sensibilisierung zur Bekämpfung von Vorurteilen gegenüber ethnischen Minderheiten verstärken (Polen).
- 122.15. Den Dialog und die Toleranz zwischen den Ethnien fördern, insbesondere auf kantonale und kommunaler Ebene (Polen).
- 122.16. Massnahmen zur Umsetzung einer wirksamen Migrationspolitik weiterführen (Armenien).
- 122.17. Die Politik zum Schutz nationaler Minderheiten und zur Förderung der religiösen Toleranz fortsetzen (Armenien).
- 122.18. Sich mit der Situation der Migrantinnen und Migranten und der Fahrenden befassen (Bangladesch).
- 122.19. Den Schutz von Flüchtlingen, Migrierenden und ihren Familien sowie ihre soziale Integration gemäss internationalen Standards gewährleisten (Belarus).
- 122.20. Ihre Politik zur Verbesserung der Lebensbedingungen bestimmter Minderheiten wie Fahrender fortsetzen (Burundi).
- 122.21. Die Ungleichheiten auf dem Arbeitsmarkt durch Einführung und Umsetzung eine wirksamen Strategie reduzieren, unter besonderer Beachtung der Frauen (Niederlande).
- 122.22. Massnahmen gegen Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern in vergleichbaren Positionen und mit vergleichbarem Erwerbsumfang ergreifen (Spanien).
- 122.23. Massnahmen zur Verringerung der Ungleichbehandlung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt einführen (Bangladesch).
- 122.24. Massnahmen zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz weiterführen einschliesslich der Umsetzung von Programmen gegen Lohnungleichheit (Sri Lanka).
- 122.25. Ihre Anstrengungen zur Realisierung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben verstärken (Burundi).

122.26. Weitere Schritte zur Verstärkung der Frauenvertretung in Führungs- und Entscheidungspositionen unternehmen (Rumänien).

122.27. Die Erarbeitung eines umfassenden Programms zur Bekämpfung des Menschenhandels ins Auge fassen (Polen).

122.28. Im Kampf gegen den Menschenhandel die Zusammenarbeit mit Herkunftsländern verbessern, die Opfer schützen und die Verantwortlichen verfolgen und bestrafen (Republik Moldawien).

122.29. Eine Strategie gegen Menschenhandel, insbesondere den Handel mit Frauen und Kindern, verabschieden, den Opferschutz verbessern und die Täter verfolgen und bestrafen (Griechenland).

122.30. Nationale Anstrengungen zur Prävention von Menschenhandel verstärken (Libyen).

122.31. Die Anstrengungen zur Bekämpfung des Menschenhandels verstärken und dafür angemessene Mittel und Dienstleistungen zur Verfügung stellen (Malaysia).

122.32. Ihre Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung in Zusammenarbeit mit Herkunftsländern weiterentwickeln (Ungarn).

122.33. Ihre Bemühungen um Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit wie auch von potenziellen Klienten bezüglich Menschenhandel, insbesondere zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, intensivieren (Kanada).

122.34. Eine nationale Strategie zur Bekämpfung des Verkaufs und der sexuellen Ausbeutung von Frauen ausarbeiten (Belarus).

122.35. Erforderlichenfalls neue Massnahmen zugunsten weiblicher Opfer häuslicher Gewalt ergreifen (Republik Moldawien).

122.36. Bisherige Anstrengungen zur Bekämpfung von Gewalt im Geschlechterverhältnis weiterführen (Spanien).

122.37. Massnahmen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt, insbesondere gegenüber Frauen, ergreifen (Russische Föderation).

122.38. Das Ausbildungsangebot für Polizei, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Richterinnen und Richter sowie Anwältinnen und Anwälte über Umfang und Anwendung der Strafbestimmungen zu rassistischen Handlungen weiterführen (Mexiko).

122.39. Fälle von übermässiger Gewaltanwendung bei der Festnahme, Haft und Befragung von Verdächtigen untersuchen (Russische Föderation).

122.40. Massnahmen zur Bekämpfung der Aktivitäten internationaler krimineller und terroristischer Elemente und ihrer Frontorganisationen in der Schweiz weiterführen und dafür sorgen, dass die Verantwortlichen für diese Verbrechen vor Gericht gestellt werden (Sri Lanka).

122.41. Eine Erweiterung der Massnahmen zum Schutz der Rechte älterer Menschen prüfen (Argentinien).

122.42. Die wirksame Umsetzung von Artikel 261bis StGB weiterführen, die wesentlich zur Beseitigung der Straflosigkeit und zur Prävention von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und insbesondere von Völkermord beiträgt (Armenien).

122.43. Die nötigen Schritte zur Aufnahme eines Verbots der Prostitution von Kindern zwischen 16 und 18 Jahren ins StGB unternehmen (Griechenland); Massnahmen zur Änderung des StGB treffen, um den Einbezug von Kindern zwischen 16 und 18 Jahren in die Prostitution zu verbieten (Usbekistan).

122.44. Ihre Bemühungen um die Durchführung von Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die schädlichen Auswirkungen von Gewalt gegen Kinder, insbesondere Körperstrafen, verstärken (Islamische Republik Iran).

122.45. Ihre Massnahmen im Rahmen der neuen Nationalen Strategie zur Armutsbekämpfung verstärken, so dass benachteiligte und marginalisierte Menschen und Gruppen davon profitieren können (Iran).

122.46. Die Politik der öffentlichen Hand so ausbauen, dass Kinder aus benachteiligten Milieus und ausländischer Herkunft die bestmögliche Ausbildung erhalten (Paraguay).

122.47. Die Zusammenarbeit mit UNO-Menschenrechtsmechanismen, Vertragsorganen und Sonderverfahren verstärken (Côte d'Ivoire).

122.48. Die Bemühungen um die Umsetzung aller Empfehlungen, zu denen sie sich bei der letzten UPR verpflichtet hat, verstärken (Bahrain).

122.49. Bei den Folgearbeiten zu den UPR-Ergebnissen die NGO für die praktische Anwendung und Umsetzung der Empfehlungen konsultieren (Niederlande).

122.50. Die Menschenrechte weiterhin schützen und fördern (Tschad).

**123. Die folgenden Empfehlungen werden von der Schweiz geprüft und sie wird fristgerecht, spätestens jedoch bis zur 22. Session des Menschenrechtsrates im März 2013, dazu Stellung nehmen:**

123.1. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifizieren (Spanien) (Slowakei) (Ungarn); die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen vorantreiben und ein dringliches nationales Programm zur Behandlung dieses Anliegens erstellen (Mexiko).

123.2. Das erste Fakultativprotokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifizieren (Spanien); dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beitreten (Bulgarien) (Belarus); die Bemühungen um Ratifikation des ersten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verstärken (Chile); das erste Fakultativprotokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte vor dem nächsten UPR-Zyklus ratifizieren (Ungarn); den Beitritt zum ersten Fakultativprotokoll zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte prüfen, um den Schutz der Menschenrechte in ihrem Hoheitsgebiet zu verbessern (Uruguay).

123.3. Das Fakultativprotokoll zum Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte ratifizieren (Spanien).

123.4. Eine rasche Ratifikation des dritten Fakultativprotokolls zum Kinderrechtsübereinkommen (CRC) betreffend Individualbeschwerdeverfahren in Erwägung ziehen (Slowakei); die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Kinderrechtsübereinkommen betreffend Individualbeschwerdeverfahren in Erwägung ziehen (Lichtenstein).

123.5. Das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961 ratifizieren (Slowakei).

123.6. Die Ratifikation des ILO-Übereinkommens Nr. 189 prüfen (Philippinen).

123.7. Die noch verbleibenden Vorbehalte zum CRC zurückziehen (Slowenien).

123.8. Ihre Vorbehalte zu Artikel 10, Absatz 1 des CRC zurückziehen (Uruguay).

- 123.9. Ihre Vorbehalte zu Artikel 37 (c) des CRC zurückziehen (Uruguay).
- 123.10. Ihre Vorbehalte zu Artikel 40 des CRC zurückziehen (Uruguay).
- 123.11. Die noch verbleibenden Vorbehalte zu Frauenrechtsübereinkommen (CEDAW) zurückziehen (Slowenien).
- 123.12. Unter Berücksichtigung von Artikel 16 Absatz 1 (g) CEDAW die Vorbehalte gegenüber dem Frauenrechtsübereinkommen zurückziehen, namentlich im Hinblick auf die Änderung des Schweizer Namens- und Bürgerrechts, die voraussichtlich auf Januar 2013 in Kraft tritt (Deutschland).
- 123.13. Den Rückzug der Vorbehalte zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) umsetzen (Ägypten).
- 123.14. Den Rückzug ihrer Vorbehalte zu Artikel 4 CERD in Erwägung ziehen (Kuba).
- 123.15. Eine Definition der Folter in ihr Strafgesetzbuch aufnehmen (Südafrika).
- 123.16. Eine Definition der Folter in ihr Strafgesetzbuch aufnehmen, die alle Elemente von Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter enthält (Neuseeland); eine Definition der Folter ins Strafgesetzbuch aufnehmen, die alle Elemente umfasst, welche das Übereinkommen gegen Folter vorsieht (Costa Rica).
- 123.17. Ihre institutionellen und Menschenrechtseinrichtungen weiter entwickeln, einschliesslich der Einsetzung einer Ombudsperson auf Bundesebene (Bulgarien).
- 123.18. Massnahmen in Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen bezüglich des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte ergreifen (Bulgarien); die Bemühungen um Weiterentwicklung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte zu einer nationalen Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen verstärken (Malaysia); das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte nach Ablauf der Pilotphase 2015 in eine gänzlich unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution nach den Pariser Grundsätzen umwandeln (Neuseeland).
- 123.19. Die nötigen Massnahmen treffen, um das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte in eine nationale Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen umzuwandeln, indem sie ihm einen umfassenden Menschenrechtsauftrag erteilt (Slowenien).
- 123.20. Die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen prüfen (Polen).
- 123.21. Eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen schaffen (Russische Föderation); eine nationale Menschenrechtsinstitution schaffen, die den Pariser Grundsätzen entspricht (Griechenland).
- 123.22. Eine nationale Menschenrechtsinstitution mit einem umfassenden Mandat und ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen in Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen schaffen (Uruguay).
- 123.23. Entsprechend den Pariser Grundsätzen Ombudsmechanismen auf Bundesebene schaffen, ihre vollkommene Unabhängigkeit vom Staat gewährleisten und die bestehenden Stellen diesen Grundsätzen anpassen (Nicaragua).
- 123.24. Antidiskriminierungs-Ombudsstellen in allen Kantonen einrichten (Australien).

123.25. Das Mandat der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus auf die Behandlung von Klagen wegen Rassismus und Anstiftung zu Fremdenhass ausweiten (Libyen).

123.26. Die Kompetenzen der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus im Einklang mit den Europaratsempfehlungen weiter ausbauen (Australien).

123.27. Ihren Einsatz für Rassismusbekämpfung mit Massnahmen zur Einführung eines umfassenden Antidiskriminierungsgesetzes verstärken (Kanada); ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz einführen (Brasilien).

123.28. Ein Bundesgesetz gegen Diskriminierung verabschieden (Frankreich).

123.29. Ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz mit landesweit einheitlicher Anwendung verabschieden (Griechenland); ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz mit landesweit einheitlicher Anwendung erlassen (Indien); ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz zur Prävention von Rassendiskriminierung erlassen und sicherstellen, dass es auf dem ganzen Staatsgebiet angewendet wird (Usbekistan).

123.30. Die nötigen Gesetzesrevisionen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung weiterführen (Spanien).

123.31. Umfassende Antidiskriminierungsstrategien einführen (Ägypten).

123.32. Einen nationalen Plan gegen Rassismus, Diskriminierung, Fremdenhass und andere Formen von Intoleranz einführen (Costa Rica); einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung verabschieden (Spanien).

123.33. Einen nationalen Aktionsplan und ein Gesetz zur Prävention und Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und ähnlichen Formen von Intoleranz mit einer umfassenden Definition von Rassendiskriminierung verabschieden (Südafrika).

123.34. Einen nationalen Plan und ein Gesetz gegen Rassendiskriminierung, Fremdenhass und andere Formen von Intoleranz verabschieden (Jordanien).

123.35. Weiterhin für einen besseren Schutz der Rechte aller Bürgerinnen und Bürger sorgen, durch Einführung eines Antidiskriminierungsgesetzes, das verschiedene soziale Gruppen, namentlich die verletzlichsten, wirksam schützt (Kambodscha).

123.36. Geeignete Massnahmen treffen zur Bekämpfung von Rassismus sowie islam- und ausländerfeindlichen Einstellungen im Land, insbesondere gegenüber Angehörigen der muslimischen Gemeinschaft, und ein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz verabschieden, das landesweit gleich angewandt wird (Iran).

123.37. Massnahmen intensivieren zur Verstärkung bestehender Instrumente zur Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung, namentlich Rassendiskriminierung, auch durch Verabschiedung eines Gesetzes, das Aufstachelung zu rassistisch oder religiös motiviertem Hass verbietet, im Einklang mit Artikel 20, Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (Indonesien).

123.38. Zusätzliche Massnahmen treffen, um die Diskriminierung aufgrund von Rasse, Ethnie und Religion zu bekämpfen (Argentinien).

123.39. Weitere Antidiskriminierungsmassnahmen verabschieden, einschliesslich der Umsetzung der Empfehlung des Europarats an die Schweiz, eine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung einzuführen und zivilrechtliche Diskriminierungen bei der Anstellung und Unterkunft zu verbieten (Australien)

123.40. Der Überwachung und Bekämpfung von Verletzungen der Rechte religiöser und nationaler Minderheiten mehr Gewicht geben, auch durch allfällige Entwicklung entsprechender Programme, die den ethnischen und kulturellen Traditionen der Migrantinnen und Migranten Rechnung tragen und gleichzeitig deren Integration in die schweizerische Gesellschaft fördern (Russische Föderation).

123.41. Die Durchführung einer breiten Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne prüfen, um negative Vorurteile in der Schweizer Bevölkerung gegenüber ausländischen Staatsangehörigen und Migrantinnen und Migranten zu überwinden (Timor-Leste).

123.42. Anstrengungen zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Migrationsgemeinschaften und der Schweizer Gesellschaft im allgemeinen verstärken (Türkei).

123.43. Besonderes Augenmerk auf die Ausbildung der Ordnungskräfte im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung und Förderung der Menschenrechte richten (Türkei).

123.44. Die regelmässige Weiterbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten in Menschenrechtsfragen fördern (Nicaragua).

123.45. In allen Kantonen eine unabhängige Stelle schaffen mit dem Auftrag, alle Klagen bezüglich übermässiger Gewaltanwendung, Grausamkeiten und anderer Formen polizeilichen Amtsmissbrauchs zu untersuchen (Usbekistan).

123.46. Weiterhin die nötigen Schritte unternehmen, um rassistische und fremdenfeindliche Akte von Sicherheitskräften gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchenden zu verhindern und die Täter vor Gericht zu stellen (Brasilien).

123.47. Unabhängige Untersuchungen zur übermässigen Gewaltanwendung bei Ausweisungen einführen (Frankreich).

123.48. Die Anstrengungen zur Bekämpfung von Ausländerfeindlichkeit und zur Ausbildung von Polizeibeamtinnen und -beamten, Staatsanwältinnen und -anwälten, Richterinnen und Richtern und angehenden Juristinnen und Juristen über Umfang und Anwendung der entsprechenden Gesetze weiterführen (Irland).

123.49. Die nötigen Massnahmen zur Erweiterung der Strafbestimmungen zu Hassreden treffen, um Hassgründe einzubeziehen, die über Rasse, Religion oder Herkunft hinausgehen und Faktoren wie Sprache, Hautfarbe, Geschlecht, körperliche oder geistige Behinderung, sexuelle Orientierung und ähnliche Gründe einbeziehen (Kanada).

123.50. Die Bestrebungen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung, insbesondere gegen ausländische Arbeitskräfte und ihre Familien, religiöse Minderheiten, namentlich Muslime, und sprachliche Minderheiten fortsetzen (Libyen).

123.51. Wirksamere Massnahmen ergreifen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung und Fremdenhass gegenüber Minderheiten im Land, insbesondere Muslime (Malaysia).

123.52. Sensibilisierungskampagnen verstärken und den Dialog mit verschiedenen religiösen und ethnischen Gruppen fördern, um Rechtsinstrumente einzuführen, die den Migrantinnen und Migranten den Zugang zu ihren Rechten erleichtern (Libyen).

123.53. Klagen gegen Rassendiskriminierung sowie Aufstachelungen zu Rassenhass und religiösem Hass vor Gericht bringen (Iran).

123.54. Angemessene Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylsuchende und deren Kinder abseits von ungesunden Orten wie der Umgebung von Flughäfen zur Verfügung stellen (Namibia).

123.55. Aktiverer Massnahmen ergreifen, um die Arbeitslosenrate von ausländischen Staatsangehörigen, namentlich Frauen und Jungen, zu senken (Russische Föderation).

123.56. Die Bundesbehörden sollen vermehrt darauf achten, dass das Thema der illegalen Einwanderung auf kantonaler Ebene mit der gleichen Feinfühligkeit und im Geist der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts behandelt wird (Nigeria).

123.57. In verstärkter Zusammenarbeit mit den Schweizer Gemeindebehörden einen wirksameren muttersprachlichen Unterricht für Ausländerkinder anbieten (Türkei).

123.58. Konkrete rechtliche Massnahmen gegen Hassreden und Aufstachelung ergreifen (Ägypten).

123.59. Rasch Massnahmen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe treffen, die sicherstellen, dass Volksinitiativen die Menschenrechte bestimmter Personen oder Gruppen nicht verletzen (Ägypten).

123.60. Institutionelle Garantien schaffen, die sicherstellen, dass die Menschenrechtsverpflichtungen der Schweiz vor Volksinitiativen geschützt sind, die solche Verpflichtungen verletzen könnten (Norwegen).

123.61. Den Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, den Sonderberichterstatter über die Menschenrechte von Migranten und den Sonderberichterstatter über Folter in die Schweiz einladen (Belarus).

123.62. Nationale Massnahmen zugunsten der Freiheit der Religionsausübung und anderer Praktiken von Minderheiten ausbauen (Thailand).

123.63. Einschlägige Gesetze und Regeln zugunsten der Freiheit der Religionsausübung und anderer Praktiken von Minderheiten verstärken und erweitern (Thailand).

123.64. Die notwendigen Massnahmen treffen, um die Meinungsfreiheit gemäss Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der Allgemeinen Bemerkung Nr. 34 des Menschenrechtsausschusses zu gewährleisten (Türkei).

123.65. Sicherstellen, dass die Religionsfreiheit durch die Meinungsfreiheit nicht unnötig eingeschränkt wird (Namibia).

123.66. Opfer von Menschenhandel schützen durch Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen und Angebote in allen Kantonen und Verfolgung und Bestrafung der Täter entsprechend der Schwere ihres Verbrechens (Honduras).

123.67. Ein Gesetz gegen Menschenhandel verabschieden und fördern, das auf die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen fokussiert, den Opfern volle Unterstützung bietet und in die Aufgaben der Kantone einfließt (Vereinigtes Königreich).

123.68. Eine Strategie gegen Handel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen entwickeln, die die Opfer ausfindig macht und schützt und im ganzen Land Wirkung zeigt (Mexiko).

123.69. Die Ausdehnung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen den schweizerischen und rumänischen Arbeitsgruppen gegen Menschenhandel auf weitere Herkunftsländer fördern (Malediven).

123.70. Die Kriterien für die Berücksichtigung von Gewalt bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für Opfer häuslicher Gewalt präzisieren, um eine gerechte, einheitliche und transparente Anwendung zu erleichtern (Neuseeland).

123.71. Sicherstellen, dass Opfer häuslicher Gewalt Zugang zu Soforthilfe und Schutz haben, und das Gesetz über die Aufenthaltsbewilligungen daraufhin überprüfen, ob die Anwendung des Gesetzes in der Praxis nicht Frauen dazu zwingt, in gewalttätigen Beziehungen auszuharren (Südafrika).

123.72. Massnahmen zur Erhöhung der Frauenvertretung einschliesslich befristeter Spezialmassnahmen treffen (Norwegen); vorübergehende Spezialmassnahmen zur Erhöhung der Partizipation der Frauen in allen Bereichen treffen (Jordanien).

123.73. Wirksame Massnahmen gegen alle Formen der Diskriminierung insbesondere von Ausländerinnen treffen (Vietnam).

123.74. Vorkehrungen zur Einrichtung von Gleichstellungsbüros in allen Kantonen treffen, um die Koordination auf Bundesebene zu ermöglichen (Trinidad und Tobago).

123.75. Massnahmen zum Abbau der Ungleichbehandlung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt treffen, welche Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, auch durch ein ausreichendes Angebot an Bildungseinrichtungen für Vorschulkinder und Betreuungsplätzen (Slowakei).

123.76. Ein Bundesgesetz verabschieden zum Schutz vor jeder Form von Diskriminierung, auch aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität (Norwegen).

123.77. Eine einheitliche Gesetzgebung für die ganze Schweiz einführen, die LGBT-Personen ausdrücklich vor Diskriminierungen schützt, und die Probleme von LGBT-Personen bei der Schaffung eines allgemeinen Gleichstellungsgesetzes berücksichtigen (Irland).

123.78. Darauf achten, dass die UNO-Mindestnormen für die Behandlung von weiblichen Häftlingen und nicht freiheitsentziehende Massnahmen für weibliche Straffällige, auch «Bangkok-Regeln» genannt, beim Umgang mit Häftlingen eingehalten werden (Thailand).

123.79. Separate Hafteinrichtungen für unbegleitet einreisende Minderjährige bauen oder bezeichnen, die von Anstalten für Erwachsene getrennt sind (USA).

123.80. Minderjährige schützen und sicherstellen, dass Gefängnisse für Minderjährige und für Erwachsene voneinander getrennt sind (Usbekistan).

123.81. Ein ausdrückliches gesetzliches Verbot der Körperstrafe für Kinder in der Familie einführen (Liechtenstein).

123.82. Die sozialen Werte bei Kindern und Jugendlichen weiterhin mit staatlichen Programmen fördern, die zu einer positiven Entwicklung beitragen und Tragödien wie Selbstmord und Drogenkonsum verhindern (Nicaragua).

123.83. Eine tragende Rolle bei der Operationalisierung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler Ebene spielen (Pakistan).

123.84. Die Entwicklungshilfe entsprechend den UNO-Empfehlungen auf 0.7% des BIP anheben (Kuwait); die Höhe der Beiträge der öffentlichen Entwicklungshilfe auf mindestens 0.7% des BIP anheben (Bangladesch).

123.85. Eine Analyse der möglichen Auswirkungen der Aussenhandelspolitik und Investitionsabkommen der Schweiz auf die Ausübung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Bevölkerung in den Partnerländern durchführen (Bangladesch).

123.86. Weiterhin im Menschenrechtsrat eine führende Rolle bezüglich Menschenrechten und Umwelt wahrnehmen, auch durch die Unterstützung des kürzlich ernannten Unabhängigen Experten für Menschenrechte und Umwelt (Malediven).

**124. Die folgenden Empfehlungen werden von der Schweiz nicht unterstützt:**

124.1. Die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien prüfen (Philippinen) (Indonesien); das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien ratifizieren (Ruanda); dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien beitreten (Belarus); die Ratifikation des Internationalen Übereinkommens zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien in die Wege leiten (Ägypten); das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien ratifizieren und seine Umsetzung im Inland sicherstellen (Timor-Leste); das Internationale Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter und ihrer Familien ratifizieren, um die Rechte und die Anliegen dieser verletzlichen Gruppe besser gewährleisten zu können (Algerien).

124.2. Ein Gesetz erlassen, das alle Organisationen, die Rassismus und Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufrufen, verbietet (Trinidad und Tobago); ein Gesetz erlassen, das alle Organisationen, die Rassismus und Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufrufen, für illegal erklärt und sie verbietet (Pakistan).

124.3. Das Bauverbot für Minarette, das vom Hochkommissar für Menschenrechte und vom Sonderberichterstatter für Religions- und Glaubensfreiheit als eindeutig diskriminierend eingestuft wurde, aufheben (Türkei).

124.4. Sich auf eine umfassende Gesetzgebung verständigen, so dass alle wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von Bund und Kantonen gleichermassen umgesetzt werden können; und wirksame rechtliche Sanktionen bei Verletzung der darin enthaltenen Rechte sicherstellen (Iran).

**125. Alle Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen in diesem Bericht widerspiegeln die Haltung des betreffenden Staats/der betreffenden Staaten und/oder des evaluierten Staates. Sie sollten nicht als von der gesamten Arbeitsgruppe gebilligte Aussagen interpretiert werden.**